# S 14 RJ 269/99

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Freistaat Bayern |
| Sozialgericht | Bayerisches Landessozialgericht |
| Sachgebiet | Rentenversicherung |
| Abteilung | 6 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 14 RJ 269/99 |
| Datum | 29.05.2000 |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 6 RJ 536/00 |
| Datum | 17.02.2004 |

### 3. Instanz

| | |
|---|---|
| Datum | - |

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 29. Mai 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
I. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der KlÃ¤ger begehrt die Anerkennung der Zeit von Juli 1947 bis Juli 1949 als Beitragszeit gemÃ¤Ã Â§ 247 Abs.2a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) und BerÃ¼cksichtigung bei der Berechnung seiner Regelaltersrente.

Der 1933 geborene KlÃ¤ger war nach seinen Angaben in der Zeit von April 1947 bis Juli 1949 als landwirtschaftlicher Lehrling im elterlichen Betrieb tÃ¤tig. Er legt dazu unter anderem die Abschrift des Entlassungszeugnisses der lÃ¤ndlichen Berufsschule J. vor, worin ihm bestÃ¤tigt wird, dass er am 17.07.1947 aus der Volksschule J. und am 14.07.1949 aus der landwirtschaftlichen Berufsschule J. entlassen worden ist. Unterlagen Ã¼ber einen Lehrvertrag aus der damaligen Zeit konnte er nicht vorlegen, ebenso wenig hat das Amt fÃ¼r Landwirtschaft und ErnÃ¤hrung in P. Unterlagen Ã¼ber eine Lehrzeit des KlÃ¤gers. Zum weiteren

Beweis legte der KlÃ¤ger im Verwaltungsverfahren eine BestÃ¤tigung der Zeugen W. und H. vom 10.11.1998 vor, worin ihn diese bestÃ¤tigen, dass er seinerzeit in der elterlichen Landwirtschaft mitgearbeitet habe und von seinem Vater die Landwirtschaft erlernt habe. Gleichzeitig habe er einmal in der Woche die landwirtschaftliche Berufsschule besucht, spÃ¤ter die sog. Winterschule.

Mit Bescheid vom 18.11.1998 lehnte die Beklagte eine Anrechnung dieser Zeit ab. In den Jahren 1947 bis 1949 habe der KlÃ¤ger zwar in der elterlichen Landwirtschaft mitgearbeitet. Als Landwirtschaftslehre kÃ¶nne diese Zeit jedoch nicht angerechnet werden, da eine regelrechte Berufsausbildung nicht nachgewiesen worden sei.

Den dagegen eingelegten Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 05.02.1999 zurÃ¼ck.

Dagegen hat der KlÃ¤ger zum Sozialgericht Landshut Klage erhoben. Mit seinen Eltern sei damals zwar kein schriftlicher Lehrvertrag abgeschlossen worden, dennoch habe er auf dem elter- lichen Hof eine komplette Landwirtschaftslehre absolviert. Dies sei im Ãbrigen Voraussetzung fÃ¼r den Besuch der Landwirtschaftsfachschule S. â sog. Winterschule â gewesen.

Mit Urteil vom 29. Mai 2000 hat das Sozialgericht die Klage hinsichtlich der Anerkennung der Beitragszeit von Juli 1947 bis Juli 1949 gemÃ¤Ã Â§ 247 Abs.2a SGB VI abgewiesen. Die betreffende Zeit als Pflichtbeitragszeit anzuerkennen sei lediglich dann mÃ¶glich, wenn in der betreffenden Zeit ein ordentliches LehrverhÃ¤ltnis bestanden habe. Der KlÃ¤ger habe zwar seinerzeit als FamilienangehÃ¶riger im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses gearbeitet und naturgemÃ¤Ã dabei die TÃ¤tigkeiten in der Landwirtschaft erlernt. Dies allein reiche jedoch nicht aus, um die betreffende Zeit als fiktive Beitragszeit im Sinne des Â§ 247 Abs.2a SGB VI anzuerkennen, da ein ordentliches AusbildungsverhÃ¤ltnis im Rechtssinne nicht nachgewiesen werden konnte.

Dagegen wendet sich der KlÃ¤ger mit der Berufung, er sei seinerzeit in allen TÃ¤tigkeiten ausgebildet worden, die zur Leitung eines landwirtschaftlichen Betriebes erforderlich gewesen wÃ¤ren. Die Zeit zwischen Juli 1947 bis Juli 1949 sei deshalb eine Ausbildungszeit im Sinne einer Lehrzeit gewesen. Die TÃ¤tigkeit in der elterlichen Landwirtschaft sei ein abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis gewesen. Der KlÃ¤ger habe, wie die Ã¼brigen Bediensteten seines Vaters, auf dessen Kosten eine Krankenversorgung durch den damaligen Hofarzt erfahren und habe, als er zu einem spÃ¤teren Zeitpunkt in eine andere Landwirtschaft eingeheiratet habe, ein Heiratsgut erhalten, das als Lohn Bestandteil neben freie Kost und Logis anzusehen sei.

Zum Beweis bot er als Zeugen L. W. und M. H. an, die in der nichtÃ¶ffentliche Sitzung vom 09.12.2003 von Gericht vernommen worden sind. WÃ¤hrend M. H. bestÃ¤tigen konnte, dass der KlÃ¤ger seinerzeit wie alle Ã¼brigen Familienmitglieder auf dem vÃ¤terlichen Hof des KlÃ¤gers wie familienfremde mitgearbeitet hÃ¤tten, hat der weitere Zeuge L. W. mitgeteilt, dass er gemeinsam

mit dem KlÃ¤ger acht Jahre die Volksschule besucht habe und er anschlieÃend beobachten konnte, dass der KlÃ¤ger wie seine Ã¼brigen Geschwister zur damaligen Zeit auf dem elterlichen Hof beschÃ¤ftigt gewesen sei. Im Einzelnen sei er Ã¼ber die Ausgestaltung dieser ArbeitsverhÃ¤ltnisse nicht informiert. Ãblicherweise seien mitarbeitende FamilienangehÃ¶rige seinerzeit nicht kranken- oder rentenversichert worden und hÃ¤tten gewÃ¶hnlich nicht einmal einen festen Lohn bekommen, sondern gegen Kost und Logis und der Anschaffung ihrer persÃ¶nlichen Habe gearbeitet, bis sie den elterlichen Hof verlassen hÃ¤tten.

Zu den weiteren Einzelheiten wird auf das Protokoll vom 09.12. 2003 verwiesen.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 17.02.2004 benennt der KlÃ¤ger als weitere Zeugen zum Beweis seines LehrverhÃ¤ltnisses im elterlichen Betrieb seinen Ã¤lteren Bruder J. , sowie seine jÃ¼ngeren BrÃ¼der J. und L. , die wie er selbst seinerzeit in der elterlichen Landwirtschaft gearbeitet haben.

Der KlÃ¤ger beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 29.05.2000 sowie den Bescheid der Beklagten vom 18.11.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.02.1999 abzuÃ¤ndern und die Beklagte zu verurteilen, die Zeit von Juli 1947 bis Juli 1949 als Beitragszeit gemÃ¤Ã Â§ 247 Abs.2a SGB VI bei der Berechnung der Rente des KlÃ¤gers zu berÃ¼cksichtigen, hilfsweise die Vertagung der mÃ¼ndlichen Verhandlung zur AnhÃ¶rung der BrÃ¼der des KlÃ¤gers als Zeugen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die Entscheidung des Sozialgerichts fÃ¼r zutreffend.

Beigezogen waren die Akten der Beklagten und die des Sozialgerichts Landshut, auf deren Inhalt sowie auf den Inhalt der Berufungsakte zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes Bezug genommen wird.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig, sachlich ist sie jedoch nicht begrÃ¼ndet, weil der KlÃ¤ger keinen Anspruch darauf hat, dass seine TÃ¤tigkeit als mithelfendes Familienmitglied als landwirtschaftliche Berufsausbildung im elterlichen Betrieb als fiktive Beitragszeit gemÃ¤Ã Â§ 247 Abs.2a SGB VI bei der Berechnung der Rente berÃ¼cksichtigt wird.

Fiktive BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Zeit von Juli 1947 bis Juli 1949 kÃ¶nnen nicht anerkannt werden, weil die TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers in dieser Zeit keine grundsÃ¤tzlich versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung zur Berufsausbildung gewesen ist.

GemÃ¤Ã Â§ 247 Abs.2a SGB VI sind Pflichtbeitragszeiten aufgrund einer versicherten BeschÃ¤ftigung auch Zeiten, in denen in der Zeit vom 1. Juni 1945 bis 30. Juli 1965 Personen als Lehrling oder sonst zu ihrer Berufsausbildung beschÃ¤ftigt waren und grundsÃ¤tzlich Versicherungspflicht bestand, eine Zahlung

von PflichtbeitrÃ¤gen fÃ¼r diese Zeit â wie im vorliegenden Fall â jedoch nicht erfolgte. Voraussetzung fÃ¼r die Anerkennung einer fiktiven Pflichtbeitragszeit ist, dass die TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers in der betreffenden Zeit als Lehre oder als sonstige Berufsausbildung zu qualifizieren ist.

Ein formelles ordentliches LehrverhÃ¤ltnis ist fÃ¼r den KlÃ¤ger nicht nachgewiesen, das Bestehen eines schriftlichen Lehrvertrages nicht einmal behauptet. Ob ein LehrverhÃ¤ltnis vorliegt, ist dennoch nach den UmstÃ¤nden des Einzelfalls zu beurteilen, wobei der Annahme eines LehrverhÃ¤ltnisses nicht grundsÃ¤tzlich entgegen steht, dass eine solche Ausbildung im elterlichen Betrieb erfolgte. Erforderlich ist jedoch eine geregelte Ausbildung, weshalb ein LehrverhÃ¤ltnis nur dann besteht, wenn die BeschÃ¤ftigung in einem Betrieb hauptsÃ¤chlich der Fachausbildung dient und damit der BeschÃ¤ftigte die Stellung eines Lehrlings einnimmt. Das Bestehen eines derartigen LehrverhÃ¤ltnisses ist jedoch fÃ¼r den KlÃ¤ger nicht nachgewiesen. Es ist einerseits selbstverstÃ¤ndlich, dass der KlÃ¤ger auf dem elterlichen Hof, wie auch seine Ã¼brigen Geschwister, im Rahmen der familienhaften Mithilfe alle TÃ¤tigkeiten erlernt hat, die zur FÃ¼hrung eines landwirtschaftlichen Betriebs erforderlich gewesen waren. Andererseits ist nicht nachgewiesen, dass die dem KlÃ¤ger zuteil gewordene Unterweisung im Rahmen eines formellen LehrverhÃ¤ltnisses abgelaufen ist und erfÃ¼llt auch sonst nicht die Voraussetzung einer geregelten Ausbildung als Lehrling, da die "Ausbildung" sich eher als Nebenprodukt der Mitarbeit im elterlichen Betrieb darstellt, da der KlÃ¤ger, wie seine Ã¼brigen Geschwister auch, vornehmlich eine fremde Arbeitskraft ersetzt hat. Dies ergibt sich aus den Aussagen der vom Senat gehÃ¶rten Zeugen. Die Anerkennung der betreffenden Zeit als BeschÃ¤ftigung zur sonstigen Berufsausbildung ist erst fÃ¼r BeschÃ¤ftigungen ab 1. MÃ¤rz 1957 gesetzlich mÃ¶glich und kommt daher im betreffenden Fall nicht in Betracht (vgl. BSG Urteil vom 1. Dezember 1999, Az.: B 5 RJ 56/98 R).

Die Vernehmung der vom KlÃ¤ger nunmehr als weitere Zeugen benannten Bruder war entbehrlich. Was die jÃ¼ngeren BrÃ¼der des KlÃ¤gers betrifft, so waren diese in dem rechtserheblichen Zeitraum noch Kinder, die natÃ¼rgemÃ¤Ã bestenfalls Aussagen aufgrund ihrer damaligen Beobachtungen machen kÃ¶nnten. Die TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers in der elterlichen Landwirtschaft ist jedoch unbestritten und bedarf keines weiteren Beweises. Was die Vernehmung des Ã¤lteren Bruders betrifft, so geht der Senat auch ohne dessen Vernehmung davon aus, dass dieser eine Ã¤hnliche "Ausbildung und Unterweisung" auf dem elterlichen Hof erfahren hat, wie der KlÃ¤ger. Der rechtliche Unterschied, der dazu fÃ¼hrt, dass die betreffende Zeit beim Bruder in der Rentenversicherung berÃ¼cksichtigt wird, beim KlÃ¤ger jedoch nicht, liegt in der nach auÃen erkennbaren FÃ¶rmlichkeit der Ausbildung, die zu einem anerkannten Berufsabschluss gefÃ¼hrt hat. HÃ¤tte der KlÃ¤ger diesen ebenfalls vorzuweisen, wÃ¤re die betreffende Zeit ebenfalls anzuerkennen. So jedoch bleibt die Ausbildung des KlÃ¤gers im Rahmen seiner familienhaften TÃ¤tigkeit im Unverbindlichen und erfÃ¼llt nicht die Voraussetzungen der Anerkennung in der Rentenversicherung, auch wenn der Bruder des KlÃ¤gers als Zeuge dessen "Ausbildung" bestÃ¤tigen wÃ¼rde, da der Senat schon aufgrund der Lebenserfahrung davon ausgeht, dass der KlÃ¤ger selbstverstÃ¤ndlich im Rahmen seiner langjÃ¤hrigen TÃ¤tigkeit auf dem elterlichen

Hof alles nÃ¶tige zur FÃ¼hrung einer Landwirtschaft erlernt hat.

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 29. Mai 2000 war daher zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 03.05.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024